

Bescheid

I. Spruch

1. Der **R9 Regional TV Austria GmbH** (FN 404347 d beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz**, Polarisation horizontal, verbreiteten HD-Fernsehprogramms „R9 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „R9 Österreich“ handelt es sich um ein 24-stündiges Vollprogramm mit regionalen Inhalten. Das Programm bietet ein Angebot an Sendungen aus den einzelnen Bundesländern mit einem breiten Mix aus tagesaktuellen Informationen und Nachrichten, Beiträgen zu den Themen Kultur, Sport, Wirtschaft, Menschen, Veranstaltungen sowie Gesellschaft. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei rund 80 %. In der Zeit von Montag bis Donnerstag 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Freitag zwischen 18:55 und 19:29 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr wird nur eine statische Informationstafel gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **R9 Regional TV Austria GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/15-002, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2015, ergänzt mit Schreiben vom 26.05.2015, stellte die R9 Regional TV Austria GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist eine zu FN 404347 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter R9 Regional TV Austria GmbH sind die WH Medien Beteiligungs GmbH (35 %), die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH (35 %) und die Kobza Media Beratungs GmbH (30 %).

Die WH Medien Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 206679 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der WH Medien Beteiligungs GmbH ist die WH Medien GmbH.

Die WH Medien GmbH ist eine zu FN 206679 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der WH Medien GmbH sind die Wien Holding GmbH (99,99 %) und die Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. (0,01 %). Die WH Medien GmbH ist zu 5 % an der UPC Telekabel Wien GmbH beteiligt sowie Alleineigentümerin der W24 Programm GmbH, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Info-Kanal (Wien)“ sowie Anbieterin des Abrufdienstes und des Livestreams „w24.at“.

Die Wien Holding GmbH ist eine zu FN 39079 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der Wien Holding GmbH sind die Stadt Wien (99,99 %) und die "Wiener Stadterneuerungsgesellschaft", Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. (0,01 %).

Die Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H ist eine zu FN 197387 a eingetragene Tochtergesellschaft der Wien Holding GmbH.

Die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH ist eine zu FN 279420 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die im Alleineigentum der Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h) steht. Die Holzhey Privatstiftung ist mit 26 % an der LT1 Privatfernsehen GmbH beteiligt. Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ sowie des Bescheides vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, Veranstalterin des über die terrestrische Multiplex-Plattform MUX C (weite Teile des Bundeslandes Oberösterreichs) des Fernsehprogramms „LT 1“. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH und die Holzhey Privatstiftung sind die beiden Gesellschafter der WT 1 Privatfernsehen GmbH, die aufgrund der Anzeige vom 09.07.2013, KOA 1.950/13-048, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „WT 1“ ist.

Die Kobza Media Beratungs GmbH ist eine zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die R9 Regional TV Austria GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 08.10.2014, KOA 1.950/14-051, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Österreich-Blick“.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Geplant ist die Veranstaltung eines 24-stündigen, bundesweiten Vollprogramm mit zeitlich gestaffelten regionalen Sendungen bzw. Inhalten, Österreich-Magazinsendungen und Specials. Aufgrund der technischen Beschaffenheit und Verfügbarkeit des Kanals wird in der Zeit von Montag bis Donnerstag 16:55 bis 17:02 Uhr, von Montag bis Freitag zwischen 18:55 und 19:29 Uhr sowie am 24.12. in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr nur eine statische Informationstafel gesendet. In Ausnahmefällen im Rahmen eines zusätzlichen Bandbreitenbedarfs kann es zu weiteren Sendeausfällen kommen.

Der Anteil an Eigenproduktion beträgt in der Regel über 80 %. Seitens der R9 Regional TV GmbH werden unabhängige österreichische Produzenten mit der Produktion von Bundeslandsendungen beauftragt, die von der R9 Regional TV GmbH redaktionell und technisch überarbeitet werden.

Das Programmschema stellt sich derzeit wie folgt dar:

Programmschema R9 Österreich 2015:

Zeit		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Start	Ende							
06:00	06:30							
06:30	07:00							
07:00	07:30	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV
07:30	08:00	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews
08:00	08:30	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell
08:30	09:00							
09:00	09:30	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen	Frühstücksfernsehen
09:30	10:00							
10:00	10:30							
10:30	11:00	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell	NÖ Aktuell
11:00	11:30	Unterwegs in Tirol	Unterwegs in Tirol	Unterwegs in Tirol	Unterwegs in Tirol	Unterwegs in Tirol	TirolTV free	Unterwegs in Tirol
11:30	12:00							
12:00	12:50	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin
12:50	13:00							
13:00	13:30	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG
13:30	14:00							
14:00	14:30	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin
14:30	15:00							
15:00	15:30	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche
15:30	16:00							
16:00	16:30	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV
16:30	16:55	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Wochenendspecial	Wochenendspecial
16:55	17:02	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel
17:02	17:30	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV
17:30	18:00	Magazin	Magazin	Magazin	Magazin	Magazin	Magazin	Magazin
17:30	18:00							
18:00	18:30	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell	OÖ Aktuell
18:30	18:55							
18:30	18:55	Tirol 10	Tirol 10	Tirol 10	Tirol 10	Tirol 10	Tirol 10	Tirol 10
18:55	19:25							
19:25	20:00	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel	R9 Österreich Infotafel
20:00	20:30	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin	Kärnten Magazin
20:30	21:00							
21:00	21:30	Tirol 20	Tirol 20	Tirol 20	Tirol 20	Tirol 20	Tirol 20	Tirol 20
21:30	22:00							
22:00	22:30	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin	Das Salzburg Magazin
22:30	23:00							
23:00	23:50	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche	Steiermarkwoche
23:50	00:00							
00:00	00:30	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin	Ländle Wochenmagazin
00:30	01:00							
01:00	06:00	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG	Der TAG
01:00	06:00							
01:00	06:00	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV	Donauraum TV
01:00	06:00	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews	Magazin, Reportagen, Interviews
01:00	06:00							

Die einzelnen Sendungen im Kurzüberblick:

ÖsterreichBlick: Das bundesweite Regional-TV Magazin bringt die Highlights der Woche aus allen Bundesländern in einer Sendung. Zu Beginn wird das Wochenmagazin mit der Erstausstrahlung am Freitag in den dafür vorgesehenen Slots wiederholt. Zunehmend werden jedoch Specials und zusätzliche Schwerpunkte gesetzt, die eine Klammer um die einzelnen Bundeslandsendungen bilden sollen. Darüber hinaus ist geplant die Inhalte der Sendung auszubauen und stärker zu variieren.

Donauraum TV Magazin: Diese laufend aktualisierte Sendung bringt Nachrichten, Beiträge und Kurzreportagen aus den östlichen Bundesländern.

Frühstücksfernsehen: Täglich zwischen 09:00 und 10:00 Uhr werden in dieser Sendung täglich neu Nachrichten, Veranstaltungen, Beiträgen zu den Themen Politik, Wirtschaft oder und Kultur aus dem Burgenland, Niederösterreich und Wien gezeigt.

NÖ Aktuell: NÖ Aktuell berichtet regelmäßig Informationen mit Service und Unterhaltung aus den Bereichen Wirtschaft und Politik, Kultur und Sport, sowie wöchentlich Veranstaltungshinweise aus dem regionalen und lokalen Bereich.

Unterwegs in Tirol: Die Sendeschiene enthält sechs Sendungen aus allen Teilen Tirols. Jede Region startet an einem bestimmten Wochentag neu und läuft dann in einem fixen Sendeschema eine Woche lang.

Tirol 20: Tirol 20 ist eine von Montag bis Freitag werden neu produzierte Magazinsendung, die sich mit Themen aus den Bereichen News, Wetter, einem täglichen Sonderthema, Sport, Veranstaltungen, lustigen Ereignissen sowie einem Social Media Tagesrückblick befasst.

Ländle Wochenmagazin: Die 50-minütige Magazinsendung befasst sich mit den besten und wichtigsten Ereignissen der Woche aus Vorarlberg.

Ländle - Der Tag: Von Montag bis Freitag werden täglich neu in 10 Minuten die aktuellen News, Sport und Wetter gezeigt.

Kärntner Magazin: Die wöchentliche Magazinsendung enthält einen Bundeslandüberblick zu den Themen Nachrichten, Beiträge, Interviews, Veranstaltungen und Specials.

Das Salzburg Magazin: Die wöchentliche Magazinsendung bringt Berichte aus dem gesamten Bundesland Salzburg mit Inhalten über Land und Leute, Wirtschaft, Event, Brauchtum, Kunst, Kultur, Politik und Lifestyle.

Steiermarkwoche: Das Magazin bringt jede Woche lokale Information zu den Themen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Sport und Kultur, sowie Informationen aus und für die Region.

OÖ Aktuell- täglich neu: Bei ÖÖ Aktuell handelt es um eine täglich neu produzierte 30-minütige Nachrichten- und Magazinsendung. Am Wochenende wird ein 30-minütiger Wochenrückblick gesendet.

Das Redaktionsstatut und die Programmgrundsätze wurden vorgelegt.

2.3. Angaben zu den Verbreitungen

Die R9 Regional TV Austria GmbH plant das Programm über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal in HD zu verbreiten.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen

Zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der R9 Regional TV Austria GmbH wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „R9 Österreich“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Verfügung stehenden Satellitenkapazitäten in HD über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11.273 MHz abgeschlossen.

2.5. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die R9 Regional TV Austria GmbH betreibt seit Oktober 2014 ein wöchentliches, 30-minütiges Programmfenster. Überdies kann auf das Know-How und die Erfahrung der Gesellschafter, die allesamt im Bereich Medien und Werbung tätig sind, zurückgegriffen werden.

Die R9 Regional TV Austria GmbH erwirtschaftet bereits seit 2014 Werbe- und Produktionserlöse, die zu einer erfolgreichen Vermarktung des Programms im österreichischen Markt führen sollen.

Die inhaltliche Verantwortung für das Programm liegt bei Mag. Marcin Kotlowski, der seit Jahren in der Medienbranche tätig ist und auch Geschäftsführer des Senders W24 ist. Die Projektleitung obliegt Wolf-Dieter Holzhey, der neben seiner Tätigkeit für die Antragstellerin auch Geschäftsführer des Regionalfernsehsenders LT1 ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, Firmenbuchauszüge sowie dem der KommAustria vorliegenden Redaktionsstatut.

Die R9 Regional TV Austria GmbH hat am 06.05.2015 eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG für ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11.273 MHz zur Verbreitung des Programms „R9 Österreich“ abgeschlossen und der KommAustria vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen aus den Eigentümergesellschaften zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt weiterhin die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie der Weiterverbreitung des Programms über die im Spruch genannten Verbreitungswege vor.

4.2. Versorgungsgebiet (Satellit):

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende

Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 28. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. **R9 Regional TV Austria GmbH**, Reichsratsstraße 11/8, 1010 Wien, **per RSb**